

Gegenstandsversicherung

Vertragsbedingungen

Ausgabe 03.2019

Vertragsbedingungen

1. Gegenstandsversicherung

1.1 Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung aller Art
- Verlust durch Diebstahl
- Verlieren, Verlegen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter eine gesetzliche oder unter eine von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen. Massgebend ist die längere dieser Fristen
- Schäden, die über die Feuer-, Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

1.2 Versicherte Leistungen

Ersetzt werden die Kosten für die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, zuzüglich allfälliger Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten für die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Zubehör des im Versicherungsvertrag genannten Gegenstandes ist zusätzlich bis maximal 10% der Versicherungssumme mitversichert.

2. Garantie

2.1 Versicherte Gefahren

Während der Laufzeit einer gesetzlichen oder vertraglichen Garantie Versichert sind allfällige Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten für die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

Nach Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Garantie

Versichert sind Schäden, die unter eine abgelaufene gesetzliche oder von einem Dritten vertraglich verlängerte Garantie fallen, allfällige Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch äussere Einwirkung
- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter eine gesetzliche oder vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen
- Schäden, die aufgrund von Verbrauchsmaterialien entstanden sind (z. B. Tinte, Toner, Batterien, Akkus, Filter, Lampen von Beamern)

2.2 Versicherte Leistungen

Ersetzt werden die Kosten für die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, zuzüglich allfälliger Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten für die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Zubehör des im Versicherungsvertrag genannten Gegenstandes ist zusätzlich bis maximal 10% der Versicherungssumme mitversichert.

3. Haftpflichtversicherung

3.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers sowie der Benutzer des versicherten Gegenstandes. Die Versicherung gilt subsidiär in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen oder freiwillig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die Basler verzichtet bei grobfahrlässigen Schäden auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung
- Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Regressansprüche Dritter
- die Übernahme des in der Haftpflichtversicherung vorgesehenen Selbstbehaltes
- Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z. B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen
- Ansprüche aus der Verwendung des versicherten Gegenstandes im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts
- die Haftpflicht bei der Verwendung des versicherten Gegenstandes, die nach Gesetz oder von der Behörde nicht erlaubt ist sowie für welchen eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- die Haftpflicht aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten/-flügen mit dem versicherten Gegenstand sowie für Wettkampfvorbereitende Trainings
- die Haftpflicht bei der Verwendung des versicherten Gegenstandes auf Rennstrecken
- die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einem dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind (reine Vermögensschäden)
- die Haftpflicht bei der Verwendung des versicherten Gegenstandes im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen

3.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Expertisekosten, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Schadenzinsen, ähnliche Kosten

Die Versicherungssumme beläuft sich auf 10 000 000 CHF.

Im Rahmen der Versicherungssumme übernimmt die Basler die Vertretung der Versicherten und führt verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Der Vertrag endet ohne Kündigung im Totalschadenfall, spätestens an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum. Mit Verkauf der versicherten Sache während der Vertragslaufzeit endet der Versicherungsanspruch für den ehemaligen Eigentümer der Sache.

4.2 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

4.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4.4 Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig und ist im Voraus zu bezahlen.

4.5 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

4.6 Benachrichtigung im Schadenfall

Die Basler Versicherung AG ist sofort unter 00800 24 800 800 oder via schaden@baloise.ch zu benachrichtigen. Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

Fallen die Schäden unter eine gesetzliche oder von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie, so ist der Hersteller oder der Dritte zu kontaktieren.

In einem Haftpflichtschadenfall muss zuerst mit der eigenen Haftpflichtversicherung Kontakt aufgenommen werden.

4.7 Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch